

„Niemals haben wir solche Erklärungen abgegeben“ - NS-Zwangssterilisation von Sinti und Roma. Perspektiven auf die (Familien-)Biografie von Frau S. (Sekundarstufe II)

Der hier vorgestellte didaktische Impuls wurde von B.Ed./M.Ed.- Studierenden der Geschichtsdidaktik im Sommersemester 2025 konzipiert.



Quellen/Quellenarrangement

M1: Erläuterungen zur Biografie von Frau S.

Frau S. wurde 1902 in Obersinn/Unterfranken geboren. Mit ihrem Ehemann, der kein Angehöriger der Sinti und Roma war, lebte sie mit ihren Kindern in Bad Kreuznach, wo sie als Händlerin tätig war. Im Nationalsozialismus wurde sie mehr und mehr aus ihrer beruflichen Tätigkeit gedrängt, u.a. durch den Entzug des Wandergewerbescheins. Geschützt durch die Tatsache, dass sie in einer sog. „Mischehe“ lebte, entgingen sie und ihre Kinder der Deportation. Ihr Mann, der 1939/40 in die Wehrmacht eingezogen und bis zum Feldwebel befördert wurde, versuchte, seine Familie auch von der Front aus zu schützen. Die Gestapo leitete jedoch den Prozess in Gang, die Ehe für ungültig zu erklären. Die Kinder des Paares wurden

aufgrund der „Nürnberger Rassengesetze“ als unehelich erklärt und gezwungen, unterschiedliche Nachnamen zu führen. Im Zuge des „Auschwitz-Erlasses“ wurden Frau S. und ihre älteste Tochter 1944 zwangssterilisiert. Unter Druck und der Drohung mit einer Einlieferung im Konzentrationslager Auschwitz wurde auch das „Einverständnis“ zur Sterilisation ihrer jüngeren Kinder, sobald diese das 12. bzw. 14. Lebensjahr vollendet hätten, eingeholt. Frau S. litt psychisch wie körperlich an den Folgen der Zwangssterilisation und konnte aufgrund dieser auch nach 1945 nicht mehr ihre eigentliche berufliche Tätigkeit ausüben.

Die obigen Erläuterungen wurden auf Basis der Darstellungen in der Wiedergutmachungsakte von Frau S. (Landesamt für Finanzen (RLP), Amt für die Wiedergutmachung, VA 18874) von der Historikerin Miriam Breß im Jahr 2025 verfasst.

M2: Erläuterungen zur Zwangssterilisierung von Sinti und Roma im Nationalsozialismus aus einer Veröffentlichung der Historikerin Karola Fings (2016)

In vielen Ländern Europas hatte es im frühen 20. Jahrhundert die Idee gegeben, durch Sterilisation von bestimmten Personengruppen **bevölkerungsbiologische** Eingriffe in die Gesellschaft vorzunehmen. Dabei waren auch Sinti und Roma als Zielgruppe in der Diskussion. Aber nur im nationalsozialistischen Deutschland wurde die systematische Sterilisation als eine Variante der Vernichtungspolitik betrieben. Das erste „Rassengesetz“ des NS-Staates, das **„Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“** (GzVeN), wurde bereits am 14. Juli 1933 verabschiedet und trat am 1. Januar 1934 in Kraft. Auf seiner Grundlage wurden bis Kriegsende 400.000 Menschen als angeblich „Erbkranke“ zwangsweise sterilisiert. [...] Eine gemessen am Bevölkerungsanteil überproportional große Gruppe von Sinti und Roma geriet schon nach dem GzVeN aufgrund früherer, meist erzwungener Hilfsschulbesuche oder Heimaufenthalte in das Fadenkreuz der Ärzte und **Erbgesundheitsgerichte**. Die zwangsweise Sterilisation von „Zigeunern“ wurde überdies von führenden „Rassenhygienikern“, allen voran Robert Ritter, als wichtigster Ansatz zur „Lösung der Zigeunerfrage“ propagiert. Mit Bedacht war daher im „Auschwitz-Erlass“ festgehalten worden, dass diejenigen Sinti und Roma im Reich, die nicht deportiert wurden, sterilisiert werden sollten. Dies betraf vor allem Familien, in denen ein Partner als „Zigeuner“ und der andere als „Nichtzigeuner“ galt. Oftmals waren die männlichen Angehörigen der betroffenen Familien noch als Soldaten in der Wehrmacht aktiv; viele waren erst spät in die Fänge von **RKPA** und **RHF** geraten. Es wird geschätzt, dass etwa 2000 Sinti und Roma gemäß „Auschwitz-Erlass“ zwangsweise sterilisiert wurden.

Auszug aus: Fings, Karola: Sinti und Roma. Geschichte einer Minderheit. C.H. Beck-Verlag, München 2016, S. 79f. (Copyright beim C.H. Beck-Verlag)

M3: Auszug aus einem von der Historikerin Karola Fings verfassten Artikel aus der Enzyklopädie des NS-Völkermordes an den Sinti und Roma in Europa (2025)

Als „Auschwitz-Erlass“ wird ein Befehl des Reichsführers-SS **Heinrich Himmler** (1900–1945) vom 16. Dezember 1942 bezeichnet. [...] Der Auschwitz-Erlass löste Deportationen von Sinti:ze und Rom:nja aus mehreren Ländern in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau aus, die am 26. Februar 1943 begannen und bis mindestens 21. Juli 1944 andauerten. Betroffen waren rund 21 000 Sinti:ze und Rom:nja, für die in Auschwitz-Birkenau ein besonderer Lagerabschnitt (Blle) vorgesehen war. Die überwiegende Mehrheit der Deportierten überlebte nicht.

Auszug aus: Fings, Karola: Auschwitz-Erlass. In: Enzyklopädie des NS-Völkermordes an den Sinti und Roma in Europa. URL: <https://encyclopaedia-gsr.eu/lemma/auschwitz-erlass-de-1-0/> (Zuletzt aufgerufen am 25.11.2025).

Glossar zur Personen- und Begriffserläuterung (erstellt von der Historikerin Dr. Miriam Breß im November 2025)

„bevölkerungsbiologisch“	„Bevölkerungsbiologisch“ meint die Vorstellung, die Bevölkerung eines Staates u.a. durch Maßnahmen wie Zwangssterilisationen zu kontrollieren. Als „biologische Kriterien“ dienen dabei pseudowissenschaftliche Zuschreibungen wie angebliche „Erbkrankheiten“ oder die behauptete „Minderwertigkeit“ bestimmter Bevölkerungsgruppen, die ideologisch zu anderen „Rassen“ erklärt wurden.
„Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ (GzVeN)	Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933 trat am 1. Januar 1934 in Kraft. Durch dieses Gesetz konnten Personen, denen auf Grundlage pseudowissenschaftlicher Gutachten eine „Erbkrankheit“ oder schwerer Alkoholismus zugeschrieben wurde, durch Gerichtsbeschluss zwangssterilisiert werden.
„Erbgesundheitsgericht“	Die „Erbgesundheitsgerichte“ wurden auf Basis des GzVeN eingerichtet. Sie waren an Amtsgerichte angegliedert und mit Richtern sowie Ärzten besetzt, die über Anträge auf Zwangssterilisation entschieden. Aufgrund ihrer Urteile wurden im Nationalsozialismus schätzungsweise 300.000 bis 400.000 Menschen zwangssterilisiert.
RKPA	Das Reichskriminalpolizeiamt (RKPA) wurde 1937 gegründet. Kurz darauf wurde die 1936 geschaffene „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ in das RKPA eingegliedert. 1939 wurde das RKPA Bestandteil des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA). Das RKPA war maßgeblich an der Durchführung der Deportationen von Sinti und Roma sowie an den im Zusammenhang mit dem sogenannten Auschwitz-Erlass erfolgten Zwangssterilisationen beteiligt.
RHF	Die „Rassenhygienische Forschungsstelle“ (RHF) wurde 1936 im Reichsgesundheitsamt gegründet und stand unter der Leitung von Dr. Robert Ritter. Die RHF erstellte tausende „rassenhygienische Gutachten“, in denen Menschen in Kategorien wie „Zigeuner“, „Zigeunermischlinge“ und „Nichtzigeuner“ eingeteilt wurden. Mit ihrer pseudowissenschaftlichen und rassistischen Arbeit legte sie die Grundlage für Zwangssterilisationen und den Genozid an Sinti und Roma.
Heinrich Himmler	Der Nationalsozialist Heinrich Himmler (1900–1945) war Reichsführer-SS und seit 1936 „Chef der Deutschen Polizei“. Er war maßgeblich verantwortlich für den Holocaust und den Genozid an Sinti und Roma.

M4: Auszug aus einem Rundbrief zum „Auschwitz-Erlass“ vom 16. Dezember 1942

Auf Befehl des Reichsführers-SS vom 16.12.1942 [...] sind Zigeunermischlinge, Rom-Zigeuner und nicht deutschblütige Angehörige zigeunerischer Sippen [...] nach bestimmten Richtlinien auszuwählen und in einer Aktion von wenigen Wochen in ein Konzentrationslager einzuweisen [...]. Die Einweisung erfolgt ohne Rücksichtnahme auf den Mischlingsgrad familienweise in das Konzentrationslager (Zigeunerlager) Auschwitz. [...] Von der Einweisung ausgenommen bleiben: [...] zigeunerische Personen, die mit Deutschblütigen rechtsgültig verheiratet sind [...] die nicht wirtschaftlich selbstständigen Kinder der vorstehend unter 3-7 aufgeführten zigeunerischen Personen [...]. Soweit der [...] angeführte Personenkreis von der Einweisung in das Konzentrationslager ausgenommen wird, ist wie folgt zu verfahren:

- 1) Die Einwilligung zur Unfruchtbarmachung, der über zwölf Jahre alten noch nicht sterilen zigeunerischen Person ist anzustreben.
- 2) Volljährige Personen haben im Falle der Einwilligung eine unterschriftliche oder mit dem Abdruck des rechten Zeigefingers versehene Erklärung abzugeben, die dem Reichskriminalpolizeiamt unter Angabe der Personalien in zweifacher Ausfertigung zu übersenden ist.
- 3) Bei Minderjährigen über zwölf Jahre ist die Erklärung vom gesetzlichen Vertreter abzugeben.
- 4) Im Falle der Weigerung entscheidet nach Darlegung der Gründe des Reichskriminalpolizeiamt über das zu Veranlassende.

Auszug aus: https://geschichte-bewusst-sein.de/wp-content/uploads/2017/02/SNG_014_RZ_Zusatz16-2017-02-23.pdf (letztmalig konsultiert am 12.10.2025).

Hinweis: Der Erlass selbst ist nicht überliefert. Ein Schnellbrief des SS-Reichssicherheitshauptamts (RSHA) vom 29. Januar 1943 enthielt Richtlinien und Ausführungsbestimmungen zum „Auschwitz-Erlass“. Die genannte Quelle liegt im Original beim Landesarchiv Baden-Württemberg: „Schnellbrief des RSHA, Berlin, 29. Januar 1943. Landesarchiv Baden-Württemberg, Generallandesarchiv Karlsruhe, 364 Zugang 1975-3 II Nr. 24, Seiten 55–62“, (vgl. https://geschichte-bewusst-sein.de/wp-content/uploads/2017/02/SNG_014_RZ_Zusatz16-2017-02-23.pdf, auf der Website der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten findet sich das Originaldokument des Schnellbriefes).

M5: Auszug aus dem Runderlass E19 des Bundesfinanzministeriums an die Wiedergutmachungsbehörden vom 22. Februar 1950

Die Prüfung der Wiedergutmachungsberechtigung der Zigeuner und Zigeuner-Mischlinge nach den Vorschriften des Entschädigungsgesetzes hat zu dem Ergebnis geführt, dass der genannte Personenkreis überwiegend nicht aus rassistischen Gründen, sondern wegen seiner asozialen und kriminellen Haltung verfolgt und inhaftiert wurde... Aus diesen Gründen ordnen wir an, daß Wiedergutmachungsanträge von Zigeunern und Zigeuner-Mischlingen zunächst dem Landesamt für Kriminal-Erkennungsdienst, Stuttgart [...] zur Überprüfung zugeleitet werden.

Auszug aus: Bundesweiter Runderlass Az. 202/1330 vom 22. Februar 1950, zitiert nach Rose, Romani: Die Aufarbeitung der Geschichte des Nationalsozialismus als Chance für die rechtsstaatliche Behandlung von Minderheiten, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Das Bundeskriminalamt stellt sich seiner Geschichte. Dokumentation einer Kolloquienreihe. Köln 2008, S. 125-143, hier S. 140.

M6: Auszug aus einem Urteil des Bundesgerichtshofs zur Entschädigungsklage einer Sinteza aus Koblenz (1956)

Leider kann der Auszug aus dem Urteil aus rechtlichen Gründen an dieser Stelle nicht abgedruckt werden, das Urteil ist jedoch unter untenstehendem Link im Volltext einsehbar.

Auszug aus: Urteil des Bundesgerichtshofs vom 07. Januar 1956. Az.: IV ZR 273/55, via <https://zentralrat.sintiundroma.de/wp-content/uploads/2017/03/doppeltes-unrecht-komprimiert-web.pdf> (letztmalig konsultiert am 16.04.2026).

Hinweise:

Kontextualisierende Informationen zum Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1956 finden sich auch hier: <https://www.sintiundroma.org/de/ausgrenzung-nach-1945/verweigerte-entschaedigung/bgh-urteil-1956/>.

Einen Abdruck des Urteils des Bundesgerichtshofs von 1956 findet sich in der gemeinsamen Publikation "Doppeltes Unrecht – eine späte Entschuldigung" des Bundesgerichtshofs und des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma aus dem Jahr 2016, die unter folgendem Link eingesehen werden kann: <https://zentralrat.sintiundroma.de/wp-content/uploads/2017/03/doppeltes-unrecht-komprimiert-web.pdf>

M7: Gekürzter Auszug aus dem Lexikoneintrag „Wiedergutmachung“ (2024)

Gekürzter Auszug aus dem Lexikoneintrag „Wiedergutmachung“, veröffentlicht am 5. März 2024 in der Online-Enzyklopädie des NS-Völkermordes an Sinti und Roma in Europa. Joey Rauschenberger, der Verfasser, promovierte an der Forschungsstelle Antiziganismus der Universität Heidelberg zu Entschädigungspraktiken und Antiziganismus nach 1945. In seiner Dissertation richtet er den Blick auf die Verwaltungspraxis der „Wiedergutmachung“ in Baden-Württemberg von 1945 bis 1980.

Das am 26. April 1949 vom Süddeutschen Länderrat erlassene US-Entschädigungsgesetz (US-EG) setzte neue Standards und wurde zum Referenzrahmen der weiteren Diskussionen. Darin hatte sich allerdings ein zentrales Prinzip der „Wiedergutmachung“ irreversibel durchgesetzt: der Einschluss bestimmter Verfolgtengruppen zum Preis des Ausschlusses anderer. Bewusst wollten die Gesetzgeber nicht alle entschädigen, die zwischen 1933 und 1945 Leid erfahren hatten, sondern diskutierten intensiv die Grenze zwischen „spezifisch nationalsozialistischer“ Verfolgung und allgemeiner Unbill des Krieges sowie zwischen würdigen und vermeintlich unwürdigen Opfern. Schließlich wurde der Kreis der „Wiedergutmachungsberechtigten“ recht eng gezogen und ausschließlich eine Verfolgung aufgrund politischer Überzeugung, der „Rasse“, des Glaubens oder der Weltanschauung konnte Entschädigungsansprüche begründen. [...] Eine der größten Hürden in der „Wiedergutmachung“ stellte für Sinti:ze und Rom:nja in Ost und West die

sich nach 1945 durchsetzende, verengte Auffassung von „rassischer Verfolgung“ dar. Nur wenn der Grund einer Verfolgungsmaßnahme eindeutig im anthropologischen Rassismus gefunden wurde, der auf das Kollektiv der Sinti:ze und Rom:nja als Angehörige einer fremden „Rasse“ zielte, wurde das Vorliegen „rassischer“ Verfolgung angenommen. Demgegenüber wurden jene Maßnahmen, die im Zeichen der „Rassenhygiene“ gegen soziale Unterschichten und marginalisierte Gruppen der „eigenen“ Bevölkerung begangen worden waren, nicht als „typisch nationalsozialistisch“ bewertet. In der Praxis war eine säuberliche Unterscheidung von „rassenhygienischen“ und -anthropologischen Verfolgungsmotiven der Täter:innen freilich kaum möglich, zumal während des Nationalsozialismus Sinti:ze und Rom:nja unter Rückgriff auf antiziganistische Topoi pauschal der „Asozialität“ oder als „Arbeitsscheue“ bezichtigt und oftmals unter diesen Kategorien in die Konzentrationslager eingewiesen worden waren.

Auszug aus: Rauschenberger, Joey: Wiedergutmachung, in: Fings, Karola (Hrsg.): Enzyklopädie des NS-Völkermordes an den Sinti und Roma in Europa. URL: <https://encyclopaedia-gsr.eu/lemma/wiedergutmachung-de-1-0/> (letztmalig konsultiert am 29.09.2025).

M8: Auszug eines Fragebogens aus dem im April 1955 gestellten „Wiedergutmachungsantrag“ von Frau S.

Schaden im beruflichen Fortkommen
(§§ 65—125 BEG)

Vorbemerkung:

Sie beschleunigen die Bearbeitung Ihres Antrages, wenn Sie diesen Fragebogen genau und vollständig ausgefüllt alsbald der Entschädigungsbehörde zurücksenden.

I. Angaben über den Verfolgten, der den Schaden erlitten hat.

Familienname: S. [redacted] Vorname: [redacted]
geb. am: [redacted] 1902 in: Obersinn Mädchenname: [redacted]
/Unterfranken
Der Verfolgte war im Zeitpunkt des Eintritts des Schadens verheiratet mit:
Familienname: S. [redacted] Vorname: [redacted]
geb. am: [redacted] 1901 in: [redacted]
Der Verfolgte hatte im Zeitpunkt des Eintritts dieses Schadens Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt
in: Bad Kreuznach Kreis: Kreuznach Strafe: [redacted]

II. Art des Schadens

Entschädigung wird beantragt für Schaden:

1. In selbständiger Erwerbstätigkeit (§§ 66—86 BEG) einschließlich land- und forstwirtschaftlicher und gewerblicher Tätigkeit als
HausiererIn
(Art der Tätigkeit bei Beginn der Schädigung)
durch Beschränkung in der Ausübung der Erwerbstätigkeit
von ~~1944~~ bis ~~Kriegsende~~
durch Verdrängung aus der Erwerbstätigkeit
von 1944 bis Kriegsende

(Kurze Schilderung der Maßnahmen oder Umstände, die zu diesem Schaden geführt haben, mit Zeitangaben)

Schon mit 15 Jahren im Hausierhandel tätig habe ich 1934 keinen Gewerbeschein mehr erhalten, da Zigeunerstammling. Mir war Stadtverbot auferlegt, d. h. ich durfte die Stadtgrenzen von Bad Kreuznach nicht überschreiten. Eine andere Erwerbstätigkeit konnte ich im dritten Reich nicht ausüben. 1944 wurde ich sterilisiert und dadurch in der Gesundheit so geschädigt, daß ich einen kurzen Versuch wieder den Hausierhandel von 1954/55 aufzunehmen, aufgeben mußte.

a) Für welche Zeit wird Entschädigung gefordert? Von 1934 bis heute

b) Einkünfte (nicht Umsätze) des Verfolgten aus selbständiger Erwerbstätigkeit einschließlich land- und forstwirtschaftlicher oder gewerblicher Tätigkeit sowie aus unselbständiger Tätigkeit in den letzten 3 Jahren vor der Verfolgung

19 31	RM 1500 - 1600,-
19 32	RM 1500 - 1600,-
19 33	RM 1500 - 1600,-

c) Wie haben sich Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse in den folgenden Jahren bis 1948 gestaltet? im Jahre 1954 1500,- DM verdient, bis dahin u. seither aus Krankheitsgründen ohne Einkommen (Längere Ausführungen bitte auf einer Beilage zu machen, Einkünfte bitte nach Jahren aufgliedern).

d) Geben Sie bitte die unter b) genannten Einkünfte seit 1. 7. 1948 an:

ab 1. 7. 1948	1951	1954 1500,-	1957
	1949	1952	1955
	1950	1953	1956

für 1954 vom Finanzamt Bad Kreuznach Einkommen geschätzt auf 1500,-

f) Welche Erwerbstätigkeit üben Sie z. Zt. aus? keine

g) Sind Sie erwerbsunfähig und seit wann? seit meiner Sterilisation 1944 der Arbeitsversuch 1954 konnte krankheitshalber nicht fortgesetzt werden.
Für den Verfolgten zuständiges Finanzamt:

M9: Auszug eines Feststellungsbescheids des „Landesamts für Wiedergutmachung“ Rheinland-Pfalz zu „Entschädigung für Schäden an Körper oder Gesundheit“ vom 3. April 1956

Dem RRVV Mainz zur Kenntnis unter Rückgabe der Akte.

Landesamt
für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen
Rheinland-Pfalz

J. Ausfertigung
Sorgfältig aufbewahren!

Gr.Nr. :
Akt. Z. : 18.874
Lfd. Nr.: 791/ II

36

Personen
Frau [REDACTED]
geb. am [REDACTED] 1902
Bad Kreuznach

Verwaltungsbezirksamt
Verwaltungsamt
M. a. N. 2
Herrn
Dr. jur. K. h. n
Bad Kreuznach
Münchenerstr. 126

Feststellungsbescheid B

Auf Grund des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (BGBl. I Seite 1387) wird auf Ihren Antrag vom 28.4.1955 auf Entschädigung für Schäden an Körper oder Gesundheit folgendes festgesetzt:

- 1) Die Antragstellerin ist Verfolgte im Sinne des § 1 Abs. 1 BEG.
- 2) Es besteht Anspruch auf Entschädigung (§ 8 BEG).
- 3) Das Leiden besteht als
[REDACTED] nach Sterilisation

benanntes Leiden beruht/beruhte auf nationalsozialistischen Gewahrsamnahmen (§ 15 Abs. 1 BEG).

- 4) Wegen des/der unter Ziffer 3) genannten Leiden/s besteht Anspruch auf kostenlose Krankenbehandlung (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 BEG). — siehe beiliegendes Merkblatt —
- 5) Die Zahlung einer Rente gemäss § 15 Abs. 2 Nr. 2 BEG und auch Kapitalentschädigung gemäss § 15 Abs. 2 Nr. 3 BEG erfolgt nicht.

1 (1)	16	Die Antragstellerin wurde aus rassenpolizeilichen Gründen im Jahre 1943 (Zigeunermischling) sterilisiert. Mit vorgelegtem Antrag begehrt sie Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit.
15	29-31	Das fachgynäkologische Gutachten der Universitätsklinik in Mainz vom 24.2.1956 bestätigt die durchgeführte Sterilisation. Die geltend gemachten Beschwerden, die die Antragstellerin auf den ärztlichen Eingriff zurückführt, werden von dem Gutachter abgelehnt. Nach den weiteren Ausführungen des Gutachters ist nur [REDACTED] als Verfolgungsleiden mit einer Erwerbsminderung von 15 % anzusehen.

Anspruch der Höhe nach:
Da gemäss § 15 (5) BEG bei einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 15 % die Zahlung einer Rente nicht vorgesehen ist, hat die Antragstellerin lediglich Anspruch auf Heilbehandlung.

H. 3/3.56

M10: Auszug eines von Frau S. verfassten Berichtes über ihre Verfolgung im Nationalsozialismus, aus dem gestellten „Wiedergutmachungsantrag“ datiert auf den 10. Januar 1956

Nach der Einberufung meines Ehemannes begann die politische² Verfolgung gegen mich und meine 6 Kinder, darunter insbeson-^{alld} dere meine älteste Tochter [REDACTED]^{man}

Wir durften ohne Genehmigung die Stadt Kreuznach nicht verlassen. In verschiedenen Geschäften wurde uns der Einkauf von Lebensmitteln verboten, ebenso das Zusammenleben mit meinem Ehemann, sofern dieser auf Urlaub nach Bad Kreuznach kam.

Während mein Ehemann an der Front stand, wurden unsere Kinder ohne Wissen und Willen desselben für unehelich erklärt und die Gestapo zwang mich, meine Kinder verschiedene, von ihr selbst gewählte Namen führen zu lassen und zwar hießen zunächst meine 6 Kinder mit Nachnamen Meier.

Eine Woche später erhielt ich die Weisung meine Kinder nunmehr mit Namen bern zu heißen. Die Namen wurden dann noch später geändert in weiß. Die Führung dieser verschiedenen Namen wurde meinen Kindern mit Schlägen von der Gestapo aufgezwungen.

18874 11
Wenn bis Anfang 1944 mit meiner und meiner Tochter Sterilisierung gewartet wurde, so führe ich das darauf zurück, daß ich in Umständen war: mein jüngstes Kind wurde 1943 geboren und mußte als unehelich, obwohl von meinem Ehemann während seines Urlaubs erzeugt, auf einen falschen Namen angemeldet werden.

Wegen ihrer Jugend sind meine übrigen 5 Kinder der Verfolgung entgangen, mußten aber soweit sie schon schreiben konnten, zwangsweise ihr Einverständnis erklären, sich sterilisieren zu lassen, sobald sie das 12. bzw. 14. Lebensjahr erreicht hatten.

Wenn diese Erklärungen von meinen übrigen Kindern nicht abgegeben worden wären, so wären wir sofort in das KZ Auschwitz überführt worden, wie man uns angedroht hatte.

Meine 2 Brüder und 4 Schwestern mit ihren Ehegatten und Kindern sind nach Auschwitz gebracht worden und dort umgekommen. Außer noch einem Bruder bin ich die Einzige, die noch am Leben ist.

Am 29. Januar 1944 wurde meine Tochter [REDACTED] die sich eben-
so wie ich, damals Bern nennen mußte, zwangsweise sterilisiert,

durch den Frauenarzt Dr. med. Benzel, Bad Kreuznach,

worüber derselbe am 10. 5. 51 eine ärztliche Bescheinigung aus-
gestellt hat, folgenden Inhalts:

"Es wird hiermit bescheinigt, daß [REDACTED] Bern aus Kreuznach
[REDACTED] am 29. Januar 1944 auf Veranlassung
des Reichsministeriums des Innern (Kriminalpolizeistelle
Koblenz, Außenposten Kreuznach) von mir operativ sterili-
siert werden mußte.

gez. Dr. F. Benzel, Frauenarzt."

Einem Monat später wurde ich ebenfalls zwangsweise sterilisiert,
worüber Dr. Benzel am 10. 5. 51 folgende Bescheinigung ausgestellt
hat:

"Es wird hiermit bescheinigt, daß [REDACTED] Bern aus Kreuznach,
[REDACTED] am 26. Februar 1944 auf Veranlassung
des Reichsministeriums des Innern (Kriminalpolizeistelle
Koblenz, Außenposten Kreuznach) von mir operativ sterili-
siert werden mußte.

gez. Dr. F. Benzel."

Weder meine Tochter noch ich haben das Einverständnis zu der
Sterilisierung erteilt. Es soll ein angebliches Schreiben der
Kriminalpolizei Kreuznach vom 20. 4. 42 an die staatliche Kri-
minalpolizei in Koblenz vorliegen folgenden Inhalts:

"Die Weiß ist mit der Unfruchtbarmachung ihrer Person und
der 12 Jahre alten Rinder einverstanden. Die Maier zusätz-
lich gehört, erklärte auch, daß sie mit der Unfruchtbarmachung
ihrer Person einverstanden ist. Die Niederschriften
dieser Vernehmungen sind in dreifacher Ausfertigung beige-
schlossen."

Mit Frau Weiß bin ich gemeint, mit Maier meine Tochter [REDACTED]

Niemals haben wir solche Erklärungen abgegeben. Ich darf auch be-
zweifeln, daß ausgerechnet am Geburtstag "des Führers" die Kreuz-
nacher Polizei geschrieben haben sollte. Es handelt sich um frei
erfundene Behauptungen der Gestapo.

M11: Ausschnitt aus dem Feststellungsbescheid über „Körperliche und Gesundheitliche Schäden“, gestellt am 28.4.1955, eingegangen beim Regierungsbezirksamt am 3. April 1956

Entscheidungsgründe:

Die Antragstellerin hatte am 1.1.1947 ihren Wohnsitz in Bad Kreuznach, also im Lande Rheinland-Pfalz (Bl. 32 der Akte). Nach § 89 Abs. 2 Buchst. a BEG sind somit die Entschädigungsbehörden des Landes Rheinland-Pfalz für die Entscheidung zuständig.

Die Antragstellerin gehört demnach auch zum Kreis der Entschädigungsberechtigten gemäss § 8 Abs. 1 Nr. 1 BEG.

Nach dem gegebenen Sachverhalt wurde die Antragstellerin aus Gründen der Rasse durch nationalsozialistische Gewaltmassnahmen (§ 1 Abs. 3 BEG) in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 verfolgt. Sie ist daher Verfolgte im Sinne des § 1 Abs. 1 BEG.

Ein Verfolgter hat nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 BEG Anspruch auf Entschädigung wegen Schäden an Körper oder Gesundheit, wenn er durch nationalsozialistische Gewaltmassnahmen an seinem Körper oder an seiner Gesundheit nicht unerheblich geschädigt wurde. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

- 2 -

nach dem fachgynäkologischen Gutachten des Dozenten Herrn Dr. Friedberg, Oberarzt der Frauenklinik der Universitätskliniken - Stadtkrankenhaus Mainz vom 24.2.1956 (Bl. 29 - 31 der Akte) wurde festgestellt, dass bei der Antragstellerin folgender Körperschaden auf die erlittene Sterilisation zurückzuführen ist: **„nach Sterilisation“**.

Die Antragstellerin hat also Anspruch auf Wiedergutmachung für das in Feststellungsbescheid anerkannte Leiden.

Die Zahlung einer Rente für die Zeit ab 1.11.1953 gemäss § 15 Abs. 2 Nr. 2 BEG und auch Kapitalentschädigung gemäss § 15 Abs. 2 Nr. 3 BEG erfolgt nicht, da die auf den festgestellten Körperschaden beruhende Erwerbsminderung nur 15 % beträgt und ein Anspruch hierauf erst bei einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 30 % besteht.

Mainz, den 29. März 1956

In Auftrage:
ges. Koch
Reg.-Oberamtmann

Beglaubigt:
Klein
Reg.-Anst.

Anspruch der Höhe nach:

Da gemäss § 15 (5) BEG bei einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 15 % die Zahlung einer Rente nicht vorgesehen ist, hat die Antragstellerin lediglich Anspruch auf Heilbehandlung.

Auszüge M8-M11 aus: Wiedergutmachungsakte von Frau S. (Landesamt für Finanzen Rheinland-Pfalz, Amt für die Wiedergutmachung in Trier Saarburg, VA 18874). Die Tilgungen wurden durch die VerfasserInnen gesetzt.

**Aufgabenimpulse****1.**

- a) Fasse zentrale Aspekte der Biografie von Frau S. unter Bezugnahme auf M1 in einer Mind-Map zusammen.
- b) Skizziere unter Bezugnahme auf M2 die Absichten und Folgen des zur Zeit des Nationalsozialismus erlassenen „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“.
- c) Erläutere die Auswirkungen des „Auschwitz-Erlasses“ (M3, M4) auf die Biografie von Frau S. und ihrer Familie.

2.

Arbeite ausgehend von M8 und M10 den in der Wiedergutmachungsakte von Frau S. dargestellten Weg zu ihrer 1944 erlittenen Zwangssterilisation heraus.

Hinweis: Gehe bei deiner Ausführung insbesondere auf die in M10 getätigte Aussage von Frau S.: „Niemals haben wir solche Erklärungen gegeben“ ein.

3.

Erläutere ausgehend von M8-M11 die Konsequenzen der nationalsozialistischen Verfolgung für die Biografie von Frau S. und ihrer Familie, insbesondere auch nach 1945.

4.

Analysiere unter Bezugnahme auf M5-7 die Darstellung des Schicksals und der erlittenen „Schäden“ von Frau S.

Hinweis: Achte auch auf Aspekte, die in den Quellen nicht thematisiert werden. Beachte bei deiner Analyse den Umgang mit rassistischen Stereotypen vor und nach 1945 sowie die Perspektive der Antragsstellenden.

5.

- a) Erläutere ausgehend von M5-M7 den Umgang mit im Nationalsozialismus verfolgten Sinti und Roma in bundesdeutschen „Wiedergutmachungsverfahren“ der 1950er Jahre.

Hinweis: Achte dabei insbesondere auf den Sprachgebrauch in den Quellen.

- b) Diskutiere am konkreten Beispiel von Frau S. und ihrer Familie den Umgang mit im Nationalsozialismus zwangssterilisierten Sinti und Roma im Zuge der deutschen „Wiedergutmachungspolitik“.

**Fachbasierte Verortung**

In den ersten Nachkriegsjahren entstand ein umfangreiches System der „Wiedergutmachung“ für Verfolgte des Nationalsozialismus. Verfolgte des Nationalsozialismus konnten bzw. können „Wiedergutmachung“ für sogenannte „Schäden“ an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit und im beruflichen Fortkommen beantragen. Viele Verfolgtengruppen blieben jedoch lange von einer „Wiedergutmachung“ ausgeschlossen. Bei Sinti und Roma wurde eine Verfolgung, wenn überhaupt, über lange Zeit erst ab 1943 anerkannt („Auschwitz-Erlass“). Verfolgungen davor wurden als „sicherheitspolizeiliche Maßnahme“ deklariert, wodurch die rassistische Motivation der Täter:innen gelegnet und den Betroffenen eine „Wiedergutmachung“ verweigert wurde.

Frau S. war eine deutsche Sinteza. Als deutsche Sinteza war ihr Lebensweg nicht nur durch die Verfolgung im Nationalsozialismus, sondern auch durch anhaltende Ausgrenzung in der Nachkriegszeit geprägt. Frau S., 1902 in Obersinn/Unterfranken geboren, lebte während der NS-Zeit in Bad Kreuznach. Der Ort steht dabei exemplarisch für viele Kleinstädte im damaligen Deutschen Reich, in denen Sinti und Roma während der NS-Zeit systematisch entrechtet, ausgegrenzt und schließlich deportiert wurden. Mit Beginn der NS-Zeit wurde auch Frau S. von den örtlichen Behörden schrittweise aus ihrer beruflichen Tätigkeit als Händlerin gedrängt. Über ihre genaue Verfolgung vor 1943 ist jedoch nur wenig bekannt.

Frau S. lebte in einer sogenannten „Mischehe“. Ihr Ehemann galt gemäß der NS-Rassenideologie als „Arier“. Dadurch konnte sie nach den Bestimmungen des „Auschwitz-Erlasses“ von Heinrich Himmler der Deportation in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau entgehen. Die nationalsozialistischen Behörden versuchten jedoch wiederholt, die Ehe für ungültig zu erklären. Ob dies erfolgreich war und auf welcher Grundlage dies erfolgte, ist unbekannt. Ihre Kinder wurden jedenfalls als unehelich erklärt und gezwungen, andere Namen anzunehmen. Für Sinti und Roma, die wie Frau S. in „Mischehen“ lebten, wurde zudem im „Auschwitz-Erlass“ eine Zwangssterilisation festgeschrieben. Da es hierfür allerdings keine konkrete Gesetzeslage gab, mussten die Betroffenen ihrer Sterilisation offiziell zustimmen. Frau S. und ihre Kinder wurden unter Drohungen – u. a. mit Deportation nach Auschwitz – gezwungen, ihre Einwilligung zu erteilen. Ob Frau S. eine solche Erklärung tatsächlich unterschrieben hat, ist in der Aktenlage widersprüchlich. Sie und ihre älteste Tochter wurden 1943/44 zwangssterilisiert. Für ihre jüngeren Kinder wurden Erklärungen erpresst, in denen sie sich angeblich „freiwillig“ dazu bereit erklärten, sich sterilisieren zu lassen, sobald sie das 12. bzw. 14. Lebensjahr vollendet hatten.

Der Fall von Frau S. zeigt exemplarisch, wie schwer es für Sinti und Roma nach 1945 war, eine Anerkennung des ihnen zugefügten Unrechts zu erhalten. Darüber hinaus verdeutlicht er den Umgang mit Zwangssterilisationen in der Nachkriegszeit. Frau S. erlitt durch die Zwangssterilisation schwere gesundheitliche Schäden, die es ihr nach 1945 unmöglich machten, eigenständig für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Über viele Jahre stellte sie wiederholt Anträge auf „Wiedergutmachung“. Dabei sah sie sich nicht nur hohen formalen Hürden, sondern auch strukturellen Machtasymmetrien gegenüber – etwa im Verhältnis zu den männlichen Ärzten, die die gesundheitlichen Folgen der Sterilisation bestätigen mussten.

Da Zwangssterilisationen über Jahrzehnte grundsätzlich nicht als entschädigungswürdiges NS-Unrecht anerkannt wurden¹, beantragte Frau S. u.a. eine Entschädigung wegen „Schäden im beruflichen Fortkommen“, die aufgrund der gesundheitlichen Folgen der Zwangssterilisation resultierten. In solchen Fällen mussten die „Gesundheitsschäden“ jedoch viele Jahre später nicht nur medizinisch festgestellt, sondern auch eindeutig als Folge der nationalsozialistischen Verfolgung anerkannt werden. Zudem musste ein bestimmter Grad der Erwerbsminderung nachgewiesen werden, damit überhaupt ein Anspruch auf „Wiedergutmachung“ bestand.

Der Fall von Frau S. verweist schließlich auch auf die erheblichen Forschungslücken, die insbesondere im Zusammenhang mit der Verfolgung von Sinti und Roma bis heute bestehen. Nur wenig ist über die Lebensumstände jener bekannt, die aufgrund sogenannter „Mischehen“ nicht deportiert wurden. Auch zur Praxis der Nichtigerklärung rechtsgültiger Ehen, zur Erklärung von Kindern als „nichtehelich“ sowie zu Zwangssterilisationen im Rahmen des „Auschwitz-Erlasses“ liegen bislang kaum Untersuchungen vor – und damit auch kaum Erkenntnisse über die lokalen Täter:innen. Inwieweit der Fall von Frau S. aufgrund der Stellung ihres Ehemanns (Feldwebel) spezifische Besonderheiten aufweist, lässt sich vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht abschließend beurteilen.

¹ [Zeittafel zur Entschädigungspolitik für Zwangssterilisierte und „Euthanasie“-Geschädigte - AG Bund der "Euthanasie"-Geschädigten und Zwangssterilisierten](https://www.euthanasiegeschaeDIGte-zwangssterilisierte.de/themen/entschaedigung/zeittafel-entschaedigungspolitik-fuer-zwangssterilisierte-und-euthanasie-geschaedigte/), siehe: <https://www.euthanasiegeschaeDIGte-zwangssterilisierte.de/themen/entschaedigung/zeittafel-entschaedigungspolitik-fuer-zwangssterilisierte-und-euthanasie-geschaedigte/> (letztmalig konsultiert am 12.12.2025).

**Didaktisch-methodischer Kontext**

Das vorliegende Quellenarrangement eröffnet vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit der NS-Zwangssterilisation von Sinti und Roma und deren Nachwirkungen in der bundesdeutschen „Wiedergutmachungspolitik“. Im Zentrum steht der Fall von Frau S., deren Verfolgungsgeschichte anhand von Auszügen aus ihrer Wiedergutmachungsakte, Gesetzestexten, Gerichtsurteilen und erläuternden Darstellungstexten nachvollzogen werden kann. Der Zugriff über ein individuelles Schicksal ermöglicht Schüler:innen eine emotionale wie analytische Annäherung an das Thema.

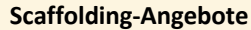
Zunächst bieten erläuternde Materialien Einführungen in den historischen Kontext der Zwangssterilisation sowie der Verfolgung und Ermordung von Sinti und Roma im Nationalsozialismus, die Biografie von Frau S. sowie der Umgang mit Sinti und Roma in Entschädigungsverfahren nach 1945. Hier werden sowohl die ideologischen Grundlagen der NS-„Rassenhygiene“ als auch die besondere Betroffenheit der Minderheit der Sinti und Roma verdeutlicht. Aufgabe 1 knüpft daran an, indem zentrale Aspekte des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ mit der Ausweitung durch den sogenannten „Auschwitz-Erlass“ am Beispiel der Biografie von Frau S. in Beziehung gesetzt werden. Bereits an dieser Stelle eröffnet sich ein Spannungsfeld zwischen der gesetzlichen Fiktion von „Einverständniserklärungen“ und den Aussagen von Betroffenen wie Frau S., die betont, „niemals solche Erklärungen gegeben“ zu haben (M10). Dadurch rücken Fragen nach Täterschaft, Zwang und der Perspektive der Verfolgten in den Mittelpunkt.

Anschließend fokussiert ein zweiter Aufgabenblock auf den konkreten Ablauf der Verfolgung bis zur Zwangsterilisation von Frau S. im Jahr 1944. Ausgehend vom Fragebogen im Wiedergutmachungsantrag (M8) lassen sich institutionelle Abläufe, bürokratische Verfahren und die Rolle von Gutachten erschließen. Ergänzt durch Frau S.’ eigene Darstellung (M9) wird der Eingriff in ihr Leben aus einer doppelten Perspektive erfahrbar – als bürokratisch-juristischer Prozess und als biografische Katastrophe. Die langfristigen Folgen dieser Verfolgung greift der Aufgabenblock 3 auf, indem unter Bezugnahme auf M8-M11 die aus der nationalsozialistischen Verfolgung resultierenden, biografischen Einschnitte für Frau S. herausgearbeitet werden. Besonders bedeutsam ist dabei der Blick auf die generationsübergreifenden Auswirkungen, die auch ihre Tochter betrafen (siehe Zusatzquelle im Scaffolding-Bereich).

In Aufgabenblock 4 steht die Analyse des behördlichen Schriftverkehrs im Zentrum. Dabei sollen Schüler:innen den Tonfall der Quellen untersuchen und reflektieren, inwiefern (u.a.) vor allem das psychische Leiden und die Traumata der Betroffenen (nicht) berücksichtigt oder auch verharmlost wurden. Diese Aufgabenstellung eröffnet eine emotionsgeschichtliche Perspektive, die die Diskrepanz zwischen der Erfahrung von Gewalt und der distanzierten, teils formalisierten Sprache der Behörden sichtbar macht. Darüber hinaus bietet der Aufgabenblock Gelegenheit, die mögliche Wirkung des Schriftverkehrs auf Frau S. zu reflektieren – sowohl im Hinblick auf die Entschädigungschancen als auch auf ihre persönliche Wahrnehmung.

Mit Aufgabenblock 5 wird eine Einbettung in die längerfristige Entwicklung der bundesdeutschen Entschädigungspraxis ermöglicht. Dabei zeigt sich, dass Zwangssterilisierte trotz späterer symbolischer Anerkennung über Jahrzehnte hinweg systematisch von Entschädigungsleistungen ausgeschlossen wurden. Die Verbindung der individuellen Aktenlage und strukturellem Ausschluss eröffnet hier eine doppelte Lernebene: Zum einen die konkrete Erfahrung von Frau S., zum anderen die allgemeine politische Dimension von (Nicht-)Anerkennung. Zudem eröffnen sich auch über die Analyse von Kontinuitäten des rassistischen Sprachgebrauchs Lernanlässe.

Abschließend wird eine übergreifende Diskussion zum Umgang mit zwangssterilisierten Sinti und Roma in der Nachkriegszeit angeregt. Am Beispiel von Frau S. und ihrer Tochter (siehe Scaffolding-Angebot) wird deutlich, wie lange sich strukturelle Diskriminierung fortsetzte und wie ambivalent der Begriff „Wiedergutmachung“ im Kontext der Verfolgtengruppe der Sinti und Roma bleibt. Damit eröffnet sich ein Zugang zur Frage, inwiefern NS-Verfolgung nach 1945 tatsächlich beendet war oder ob sie in veränderten bürokratischen, personellen wie sprachlichen Formen fortwirkte. Das Quellenkonvolut (M1–M11) ist somit in der Gesamtschau didaktisch besonders geeignet, da es sowohl die historische Tiefenschärfe (Gesetzgebung und Verfolgung im NS-Staat) als auch die Nachgeschichte (Entschädigungspraxis in der BRD) erfasst. Durch die Kombination aus juristischen, behördlichen und persönlichen Quellen wird ein multiperspektivischer Zugang eröffnet, der die Schüler:innen befähigt, historische Erfahrung, politische Rahmenbedingungen und gesellschaftliche Kontinuitäten kritisch miteinander in Beziehung zu setzen.



**LANDESAMT
FÜR WIEDERGUTMACHUNG
UND VERWALTETE VERMÖGEN**

Rheinland-Pfalz
59 II/5

MAINZ, den -5. Sep. 1958 *37*

Akteplate 6
Formal: 242 SS u. 239 IS
Paraschiedlch.: 1207

Sprechstunde: Montag bis Freitag 9-12 Uhr
für Wied.-II-III Beratung
Abends
Donn. = 5. SEP. 1958
Sam. Son. Sonntag

An das
Bezirksamt für Wiedergutmachung
Mainz

Betr.: Entschädigungssache [redacted] geb.an
[redacted] 1924, wohnhaft in Bad Kreuznach,
[redacted]

Bezug: Ihr Schreiben vom 19.12.1958, Abt. II d.
Ak.: 10 873

Anlg.: 1 Bg. Akten

Die Obengenannte wurde aus rassistischen Gründen verfolgt und auf Veranlassung der Staatlichen Kriminalpolizei, Koblenz, Dienststelle für Eigenverfragen, im Jahre 1943 sterilisiert.

Die Antragstellerin behauptet, durch diesen ärztlichen Eingriff wesentliche gesundheitliche Schäden erlitten zu haben und begehrte mit Antrag vom 28.4.1955 eine Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit.

Dieser Antrag wurde durch rechtskräftige Entscheidung des Bezirksamtes Mainz vom 5.3.1956 abgelehnt.

In dem Bescheid wurde festgestellt, daß die Voraussetzungen des § 1 BEG erfüllt sind, aber ein Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nicht besteht, da auf Grund der durchgeführten Sterilisation eine Erwerbsminderung nicht festgestellt werden konnte.

- 2 -
Am 10.9.59 an II/P3 L
gegeben zur Festlegung Feststellungsbehörde B.
Bis

Auszüge aus: Wiedergutmachungsakte von Frau S. (Landesamt für Finanzen Rheinland-Pfalz, Amt für die Wiedergutmachung in Trier Saarburg, VA 18873). Die Tilgungen wurden durch die VerfasserInnen gesetzt.



Weiterführende Literatur

- Rose, Romani (Hg.): "Den Rauch hatten wir täglich vor Augen". Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma (Katalog zur ständigen Ausstellung im Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma Heidelberg), Heidelberg 1999.
- Fings, Karola/ Steinbacher, Sybille (Hrsg.): Sinti und Roma. Der nationalsozialistische Völkermord in historischer und gesellschaftspolitischer Perspektive. Göttingen 2021.
- Fings, Karola: Sinti und Roma: Geschichte einer Minderheit. München 2016.
- Lotto-Kusche, Sebastian: Der Völkermord an den Sinti und Roma und die Bundesrepublik. Der lange Weg zur Anerkennung 1949-1990. Berlin 2022.
- Enzyklopädie des NS-Völkermordes an den Sinti und Roma in Europa (<https://encyclopaedia-gsr.eu/>)